

Die Gardeknecht im Schloss Vaduz soll sich um die Kreismontur nach Anordnung des Verwalters kümmern und der Rechtsanspruch des Klosters St. Johann zur Einziehung des Novalzehnts in Mauren soll in alten Dokumenten überprüft werden. Konz. o. O., 1719 November 4, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] [linke Spalte]

An den verwaltter und landschreyber des fürstenthumbs Lichtensteyn. De dato 4. Novembris 1719.

[rechte Spalte]

P.P.¹

Was ihr in puncto novalium² sub datis 6. & 10. Octobris an unß underthänigst berichten wollen, ist unß zue seiner zeytt auff unsern herrschafften richtig geliefert worden. Gleichwie wir nun daß underdeßen der vollige einzug so viel möglich geschehen, der gnädigsten hoffnung geleben und hiernachst wieviel heuer in allem an weye gefallen vernennen wollen, also lassen wir, ratione des mitt einer craysmontur versehenen guardieknechts es gleichwohlen dermahlen bey dein, des verwaltters, anordnung bewenden, wollen aber jedoch ernstlich ein vor allemahl, daß du dich dergleichen einseitig und ohne unsere vorhergegangene gnädigste bewilligung vornemmender neuerungen in das künfftige dermahleinist also gewiß bemüßigest, alß wir sonst gegen die zu ohngnaden werden bewogen werden.

Soviel aber den von dem gotteshaus Sanct Johann³ zu Feldkirch⁴ zu Mauren⁵ und andern in der herrschafft Schellenberg gelegenen ortten ansprechenden novalzehenden concerniret, so sehen wir zwar daß der verstorbene graff Frantz Wilhelm von Hohenembs derowegen mitt dem prælaten von Weyngarten⁶ verglichen. Nachdeme da aber solcher verglich wider den klaren tenor des hohenembsischen pacti familiae nichtiger weyse geschehen, und von der römisch kayserlichen mayestät solche herrschafft unß mitt allen juribus und gerechtsame alle contradicta pacta alienirte güter und jura widerumb vindiciren zu können, verkaufft worden, so können wir in diese alienation [2] so schlechter dingen hin nicht consentiren, sondern ist vilmehr unser befehl, daß ihr diese unsere prætension besagten convents zu St. Johann in Feldkirch vorstehern schriftlich denunciiret und underdessen in dem archiv und sonst euch umb die zu diser sach gehörige documenta bewerbet, damitt wir hiernächst in der sach ein mehreres licht schöpfen. Hierauff alle umbständ genauist zu examiniren und unß darüber zu seiner zeytt des weitteren resolviren können. Melden wir in gnaden, womitt wir euch wohl zugethan verbleyben.

¹ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archänschule Marburg 7, 1998), S. 194.

² *Neubruhezehnt* (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfmland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

³ Das Benediktinerkloster St. Johann wurde im 12. Jahrhundert in der Gemeinde Alt St. Johann im Thurtal in der Schweiz gegründet. Später erwarb es das Rote Haus in Vaduz und Güter bei Feldkirch, in Schaan, Mauren und Benden. Vgl. REDAKTION, *Stankt Johann im Thurtal*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 807.

⁴ Feldkirch, Vorarlberg (A).

⁵ Mauren, Gem. (FL).

⁶ Weingarten, ehem. Abtei der Benediktiner, Baden-Württemberg (D).